



Ehrenordnung

Stand: 15.03.2018

I. Ehrungen der Sportgemeinschaft

1. Für langjährige Mitgliedschaft
 - Vereinsehrenurkunde bei 25-jähriger Mitgliedschaft
 - Vereinsehrenurkunde bei 40-jähriger Mitgliedschaft
2. für besondere Leistungen
 - Ehrenmitgliedschaft
 - Ehrenvorsitzender

Zu 1.

Die anrechnungsfähige Zeit der Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme in die Sportgemeinschaft im Bundeskriminalamt. Frühere, vor einer Unterbrechung der Mitgliedschaft gelegene Zeiten bleiben außer Ansatz.

Über die Anrechnung einer früheren Mitgliedschaft in einem anderen BKA-Sportverein entscheidet auf Antrag der Vorstand. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn das Mitglied, nachdem es aus dem anderen Verein ausgeschieden ist, unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern) in die Sportgemeinschaft im Bundeskriminalamt eingetreten ist.

Zu 2.

Langjährige Mitgliedschaft, besondere Wettkampferfolge oder Teilnahmen an Mannschaftsspielen oder Wettkämpfen allein, gelten nicht als besondere Leistungen im Sinne der Ziff. 2. Sie können aber bei der Gesamtwürdigung des zu Ehrenden berücksichtigt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird an Mitglieder verliehen, deren jahrzehntewährendes Bekenntnis zum Verein, verbunden mit außergewöhnlichen Verdiensten, besondere Anerkennung verdient. Der zu Ehrende soll mindestens 40 Jahre alt sein.

Ehrenvorsitzender kann ein langjähriger Vorsitzender sein, wenn ihm diese Auszeichnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit verliehen wurde. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an Sitzungen des Vorstands teilzunehmen, übt jedoch kein Stimmrecht aus.

II. Verfahren

Die Ernennung erfolgt jeweils auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung. Jede Ehrung ist würdig zu gestalten, sie soll in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Ehrungen werden in die Ehrenliste aufgenommen.

Diese Ehrenordnung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 15.03.2018 beschlossen.